Sonder-Infobrief

Mindestlohn 2027

Ziegler & Partner Steuerberater mbB

Emmy-Noether-Str. 9
76131 Karlsruhe

Telefon: +49 721 98571-0
Telefax: +49 721 98571-60

E-Mail: info@Steuerkanzlei-Ziegler.de
www.Steuerkanzlei-Ziegler.de
Amtsgericht Mannheim
PR 100058

Volker Ziegler
Steuerberater

Michael Ziegler
Steuerberater

Die Bundesregierung hat die neue Mindestlohnanpassungsverordnung beschlossen. Damit wird der gesetzliche **Mindestlohn** zum

➔ **01. Januar 2027 auf 14,60 Euro** (bisher 13,90 Euro)

brutto je Zeitstunde angehoben.

Mit Erhöhung des Mindestlohns **zum 01.01.2027** gelten somit folgende Geringfügigkeitsgrenzen:

➔ **Minijob beträgt die neue Grenze 633 Euro** (bisher 603 Euro)

➔ **Midijob** (Übergangsbereich) liegt die neue Grenze zwischen **633,01 und endet unverändert bei 2.000 Euro** (bisher 603,01 und 2.000 Euro)

Für bestimmte Branchen (z.B. Gebäudereiniger, Elektrohandwerk, Maler) gelten **besondere Branchen-Mindestlöhne**.

Bitte beachten Sie auf der Folgeseite die zwingende elektronische Archivierung der Dokumentationspflichten ab 2027!

Ihre Steuerberater von Ziegler & Partner

„Beratung in die Zukunft"

Ab 2027 zwingend elektronische Archivierung der Entgeltunterlagen und der Dokumentation der Arbeitsstunden

Arbeitgeber müssen auch für **geringfügig** Beschäftigte Entgeltunterlagen führen und bis zum Ablauf des auf die letzte Betriebsprüfung folgenden Kalenderjahres geordnet aufbewahren. Die Regelungen der Beitragsverfahrensverordnung (BVV), die sich mit den Entgeltunterlagen befassen, gelten uneingeschränkt.

Der Arbeitgeber muss die für die Versicherungsfreiheit maßgebenden Angaben in den **Entgeltunterlagen** aufzeichnen und Nachweise, aus denen die erforderlichen Angaben ersichtlich sind, zu den Entgeltunterlagen nehmen. Hierzu gehören insbesondere unter anderem Angaben und Unterlagen über:

- das monatliche Arbeitsentgelt,
- die Beschäftigungsdauer,
- das Vorliegen weiterer Beschäftigungen (z.B. Erklärung des Beschäftigten) und
- die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

Bei **kurzfristig** Beschäftigten sind zusätzlich Nachweise oder Erklärungen über:

- eventuelle weitere kurzfristige Beschäftigungen im Kalenderjahr vor Beginn der zu beurteilenden Beschäftigung und
- den Status (z. B. Hausfrau, Schüler, Student, Wehr- oder Zivildienstleistender, Arbeitsloser, Rentner) des Beschäftigten den Entgeltunterlagen beizufügen.

Stundenaufzeichnungen

Gerade die Pflicht zur Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit führt in der Praxis immer wieder zu Irritationen. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass diese Daten nach Wegfall der sogenannten 15-Stunden-Grenze zum 1. April 2003 nicht mehr benötigt werden.

Die Rentenversicherungsträger weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass Aufzeichnungen über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden – auch bei geringfügig Beschäftigten mit einem festen Monatsgehalt – weiterhin Gegenstand der Entgeltunterlagen sind bzw. zu diesen genommen werden müssen.

Dieser Nachweis ist erforderlich, damit die Prüfer der Rentenversicherung unter anderem im Rahmen von Betriebsprüfungen folgendes nachvollziehen können:

- Entscheidungen des Arbeitgebers über die Versicherungsfreiheit zur Arbeitslosenversicherung (§27 Abs. 5 i.V.m. §119 Abs. 3 SGB III),
- Entscheidungen des Arbeitgebers über die Versicherungspflicht von beschäftigten Studenten,
- beitragsrechtliche Beurteilungen von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschlägen und
- Anwendungen des Entstehungsprinzips bei allgemein verbindlichen Tarifverträgen.

Diese und andere Unterlagen müssen bei einer Sozialversicherungs-Prüfung für alle Arbeitnehmer zwingend elektronisch vorgelegt werden können. Wir gewährleisten dies ab 2027 mit der kostenpflichtigen DATEV-Anwendung – DATEV-Personal.

Impressum
© 2026 Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung unzulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet. Quellen u.a. Ziegler & Partner Steuerberater mbB.